

Service kompakt

Taxen- und Mietwagenverkehr

Taxenverkehr (§ 47 PBefG) ist die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel. Der Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht. Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs oder am Betriebssitz entgegengenommen werden.

Verkehr mit Mietwagen (§ 49 PBefG) ist die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein „taxenähnlicher“ Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmens entgegengenommen werden, „öffentliches Bereithalten“ ist nicht gestattet.

Wer als Unternehmer/Unternehmerin Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der für den Betriebssitz zuständigen Genehmigungsbehörde.

Genehmigungsbehörde

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist formell bei der für den Betriebssitz zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Für das Stadtgebiet Duisburg Stadt Duisburg
Ordnungsamt - Straßenverkehrsamt
Ludwig-Krohne-Straße 6, 47049 Duisburg
Telefon: 0203-283 4821 Telefax: 0203-283 4803

Für das Kreisgebiet des Kreises Kleve Kreis Kleve
Der Landrat
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abteilung Straßenverkehr
Fleischhauerstr. 10, 47515 Kleve
Telefon: 02821-85 379 Telefax: 02821-85 360

Für das Kreisgebiet des Kreises Wesel Kreis Wesel
Der Landrat
Besondere Straßenangelegenheiten
Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel
Telefon: 0281-207 2167 Telefax: 0281-207 4165

Hinweis: Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Ihr Ansprechpartner:
Georg Wiethoff

Telefon:
0203 2821-249

Telefax:
0203 285349-249

E-Mail:
wiethoff@niederrhein.ihk.de

Gesamt: 7 Seiten

Stand: Februar 2011

Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung

Der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer müssen ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Inland haben (§13 Abs. 1 Punkt 4 PBefG). Die Regelung gilt nur für die innerdeutsche Personenbeförderung, nicht jedoch für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kfz, im Transit- (Durchgangs-) Verkehr mit Kfz und im europäischen Personenverkehr, soweit für die Unternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat Kabotagefreiheit besteht.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die persönliche Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung nachzuweisen (§13 Abs. 1 PBefG).

Persönliche Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers/der Unternehmerin und der ggf. zur Führung des Taxen- oder Mietwagenunternehmens bestellten Person wird gegenüber der Genehmigungsbehörde in der Regel durch ein polizeiliches Führungszeugnis sowie einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister nachgewiesen. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Genehmigungsbehörde.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens nicht weniger als 2.250,00 Euro für das erste Fahrzeug bzw. 1.250,00 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen. Der Eigenkapitalnachweis ist durch eine formelle Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts zu bestätigen. Entsprechende Formulare sind bei den Genehmigungsbehörden erhältlich.

Zusätzlich sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung und der Krankenkasse dem Antrag beizufügen. Ob eventuell weitere Unterlagen vorzulegen sind, wird Ihnen die Genehmigungsbehörde mitteilen.

Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Unternehmer oder die zur Führung des Taxen- bzw. Mietwagenunternehmens bestellte Person über die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

Nachweis der fachliche Eignung

Leitende Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens (Taxen- und Mietwagenverkehr) erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe Seite 4 - Inhalte der Fachkundeprüfung) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Abschlussprüfung

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann auch durch die erfolgreiche Abschlussprüfung

- zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Personenverkehr),
- zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
- als Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn nachgewiesen werden.

Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr

Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt auch durch die Ablegung der Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr (Taxen- und Mietwagenverkehr) vor dem Prüfungsausschuss der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Der Prüfungsausschuss der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer in Duisburg ist zuständig für interessierte Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen mit Wohnsitz in Duisburg sowie den Kreisen Kleve und Wesel.

Interessierte, die außerhalb dieser Grenzen wohnen, können bei entsprechendem Platzangebot und vorliegender Einverständniserklärung der für sie zuständigen IHK (Freistellungsbescheinigung) geprüft werden.

Inhalte der Fachkundeprüfung

(Anlage 3 zu § 3 und § 7 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr)

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

- 1.1 Personenbeförderungsrecht
einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr
- 1.2 Straßenverkehrsrecht
Der Bewerber muss insbesondere
 - a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);
 - b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.
- 1.3 Arbeitsrecht
Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitsgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.
- 1.4 Sozialversicherungsrecht
- 1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- 1.6 Grundzüge des Steuerrechts
Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:
 - a) die Umsatzsteuer aus Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;
 - b) die Kraftfahrzeugsteuern;
 - c) die Einkommenssteuer und die Gewerbesteuer.

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes

- 2.1 Zahlungsverkehr
- 2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- 2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens
- 2.4 Buchführung
Der Bewerber muss insbesondere
 - ein Kassenbuch führen können;
 - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ Betriebsausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.
- 2.5 Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr.

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

- 5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten
- 5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- 5.3 Beförderungsdokumente

Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr (Taxen- und Mietwagenverkehr)

Fachliteratur

Folgende Auswahl uns bekannter Fachliteratur kann zur Prüfungsvorbereitung verwandt werden und ist im Buchhandel erhältlich oder direkt bei den Verlagen zu beziehen:

- **Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer**
(ISBN 978-3-574-24032-4)
Verlag Heinrich Vogel GmbH
Neumarkter Str. 18, 81673 München
- **Taxi Handbuch**
Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer
(ISBN 978-3-937711-16-3)
HUSS-VERLAG GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München
- **Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK**
- Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“ -
(ISBN 978-3-930581-08-6)
HeMa-Marx GmbH, Reiffstr. 2 a, 45659 Recklinghausen
- **Taxenordnung und Taxentarifordnung der Betriebsitzgemeinde**
(bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten)

Schulungsveranstalter

Folgende Veranstalter führen in eigener Verantwortung Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung durch:

- **Frank R. Bibow**
Dorfstr. 27a, 26188 Edeweicht, Tel. 04486–938844
Schulungsort: Hotel Ibis, Mercatorstr. 15, 47051 Duisburg
- **Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein e. V.**
Siemensstr. 1, 40789 Monheim, Tel. 02173-959913
- **HeMa-Marx GmbH**
Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen, Tel. 02361-65809-0
- **Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm.** Tel. 0208-853103
Schulungsort: TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen
- **Marbs Verkehrsseminare**
Danziger Str. 5, 34317 Habichtswald, Tel. 0800–0561561
Schulungsort: Allers Nutzfahrzeuge GmbH, Kimplerstr. 330, 47807 Krefeld
- **Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.**
Kölner Str. 356, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211-777661
- **Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Westfalen-Lippe e. V.**
Westfalendamm 78, 44141 Dortmund, Tel. 0231-528227

Ablauf der Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr

Die Fachkundeprüfung setzt sich aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil zusammen.

Der erste Teil der schriftliche Prüfung besteht aus Fragen, die entweder

- Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder
- Fragen mit direkter Antwort oder
- eine Kombination beider Systeme umfassen

der zweite Teil aus einer schriftlichen Übung/Fallstudie. Der Zeiteinsatz für jede schriftliche Teilprüfung beträgt eine Stunde.

Der mündliche Teil der Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfling nicht überschreiten.

Anmeldung zur Fachkundeprüfung

Eine Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit beigefügtem Formular.

Für die Durchführung der Prüfung erhebt die Niederrheinische IHK eine Gebühr in Höhe von 125,00 Euro, die bereits mit dem Eingang der Prüfungsanmeldung bei der Niederrheinischen IHK fällig wird. Der Prüfungsteilnehmer hat zum Nachweis der Zahlung eine Kopie des Überweisungsbeleges und zusätzlich eine Kopie der Vorder- und Rückseite seines Personalausweises (bei Reisepass Kopien der Seiten mit Foto und den persönlichen Angaben) der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

Erst nach Eingang des Anmeldeformulars, der Prüfungsgebühr und der Kopien des Personalausweises/Reisepasses bei der Niederrheinischen IHK liegt eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung vor.

Spätestens zehn Tage vor dem schriftlichen Prüfungstermin erfolgt die Einladung zur Prüfung.

Prüfungsausschuss Straßenpersonenverkehr

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat folgende Personen in den Prüfungsausschuss Straßenpersonenverkehr berufen:

Vorsitzender	Georg Wiethoff	Mülheim
Stellv. Vorsitzender	Rolf Peters	Kleve
Beisitzer	Manfred Dickmann	Voerde
	Peter Gungler	Duisburg
	Christian Kleinenhammann	Moers
	Axel Mueller	Duisburg
	Thomas Schatorjé	Kevelaer
	Peter Schellen	Neukirchen-Vluyn
	Paul Wolters	Goch

Der Prüfling hat das Recht, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Ein etwaiger Befangenheitsantrag ist zur Vermeidung eines vergeblichen Prüfungstermins unter Angabe der Ablehnungsgründe der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Abteilung Verkehr und Logistik
Postfach 10 15 08

47015 Duisburg

Anmeldung zur Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenunternehmens

Hiermit melde ich mich zur Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr an, die Sachgebiete der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr umfasst.

Meine persönlichen Angaben lauten wie folgt:

Name _____ **Vorname** _____

geboren am _____ **in** _____

Geburtsland _____ **Staatsangehörigkeit** _____

Anschrift _____

Telefon _____

Ich bitte, mich frühestens ab dem _____ für eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.

► Über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses Straßenpersonenverkehr wurde ich informiert. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und ein etwaiger Befangenheitsantrag zur Vermeidung eines vergeblichen Prüfungstermins dieser Anmeldung schriftlich und unter Angabe der Ablehnungsgründe beizufügen ist.

► Mir ist des Weiteren bekannt, dass ich eine Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 € zu entrichten habe und die Gebührenschuld bereits mit dem Eingang der Prüfungsanmeldung bei der IHK entsteht. Bei einem Rücktritt von der Prüfung innerhalb von zwei Wochen vor dem Prüfungstermin entsteht eine Bearbeitungsgebühr von 65,00 €. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung fällt die volle Prüfungsgebühr als Bearbeitungsgebühr an.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 € wurde von mir auf das

Konto der _____ **Konto Nr.:** 201005899 **BLZ:** 350 500 00
Niederrheinischen IHK _____ **Stadtsparkasse Duisburg**
_____ **Stichwort:** Prüfung Taxi- und Mietwagenverkehr

überwiesen.

► Eine Kopie des Überweisungsbeleges und der Vorder- und Rückseite meines Personalausweises bzw. Reisepass (Kopien der Seiten mit Foto und den persönlichen Angaben) liegt dieser Anmeldung als Anlage bei. **Erst nach Eingang der Prüfungsgebühr und der Kopien des Personalausweises/Reisepasses kann eine Einladung zur Prüfung erfolgen.**

Datum _____ Unterschrift _____